

---

**Geschäftsordnung  
für den Rat und die  
Ausschüsse der Stadt Gummersbach  
vom 08.12.1999  
in der Fassung der V. Änderung vom 30.04.2013**

Auf Grund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.1998 (GV. NRW S. 771) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 08.12.1999 folgende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gummersbach erlassen:

§ 1

Einberufung zur Ratssitzung

- (1) Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung des Rates der Stadt innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- (2) Im übrigen soll der Bürgermeister den Rat einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch soll der Rat wenigstens alle zwei Monate zu einer Sitzung einberufen werden.
- (3) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der anstehenden Beratungsgegenstände es verlangen. Dieser Antrag soll schriftlich, kann aber auch in einer Ratssitzung mündlich vorgetragen werden.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.
- (5) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Anlagen und schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Beratungsgegenständen (Vorlagen) beigelegt werden.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 7. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Sind Anlagen und schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Beratungsgegenständen (Vorlagen) vorgesehen, können diese der Einladung beigelegt oder bis zur Sitzung nachgereicht werden.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden, d.h. die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 3. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Für Anlagen und Vorlagen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Ladungsfrist gilt unabhängig vom Zugangszeitpunkt als gewahrt, wenn die Einladungen spätestens am 8. Tag - bei Dringlichkeit spätestens am 4. Tag - vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wurden und spätestens am gleichen Tag eine Ausfertigung dieser Einladung in die Postfächer der Einzuladenden im Rathaus (1. OG) gelegt oder für Personen ohne Postfach an der Information im Foyer des Rathauses zur Abholung bereit gelegt wurde.

- 
- (4) Für den Versand sind Produkte bzw. Versendungswege zu wählen, deren Leistungen mindestens denen eines Standardbriefs der Deutschen Post AG gleichkommen.

### § 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Entsprechend der anstehenden Beratungsgegenstände sowie der eingegangenen Anträge (§ 16) und Anfragen (§ 19) stellt der Bürgermeister die Tagesordnung auf. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor der Ratssitzung von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden, sofern diese berichtigte Tagesordnung dem in § 1 Abs. 4 genannten Personenkreis noch vor der Sitzung zugestellt und außerdem vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht werden kann.
- (2) Als erster Punkt der Tagesordnung jeder Ratssitzung soll grundsätzlich vorgesehen werden: Niederschrift der letzten Ratssitzung.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet, welche Beratungsgegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind.
- (4) Der Rat kann die Tagesordnung durch Beschluss erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Die Themen der Erweiterung sind dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung zu nennen, welcher dann ebenfalls noch vor Eintritt in die Tagesordnung über die Erweiterung beschließen lässt. Erforderlichenfalls ist unter Beachtung des § 12 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung über die Erweiterung zu beraten.

### § 4 Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung, Zeit und Ort jeder Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach.

### § 5 Information der Presse

Die örtliche Presse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Bürgermeister einzuladen. Soweit im Einzelfall keine Bedenken bestehen, erhält die örtliche Presse auch die Beratungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen.

### § 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Ratssitzung teilzunehmen, haben dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Bürgermeister oder der Verwaltung mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 7  
Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Ratssitzung. Ist er verhindert, so übernimmt der erste und bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Bürgermeister den Vorsitz.
- (2) Der Bürgermeister kann mit seinen Stellvertretern einen Wechsel in der Verhandlungsführung vereinbaren.

§ 8  
Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Die Beschlussfähigkeit kann er auch im Laufe der Sitzung feststellen, sofern hierzu Veranlassung gegeben ist.
- (2) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Wird der Rat zur Verhandlung über einen Beratungsgegenstand, der bereits wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt wurde, zu einer weiteren Sitzung einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9  
Befangenheit von Stadtverordneten

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, entsprechend der §§ 50 Abs. 6 und 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann der Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Stadtverordneter gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

§ 10  
Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister leitet, eröffnet und schließt die Sitzung. Er hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er trägt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf Sorge und übt das Hausrecht aus.

- 
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, während der Sitzung
    - a) jeden Sitzungsteilnehmer zur Ordnung zu rufen, wenn er gegen die Geschäftsordnung verstößt, sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Sitzung verletzt,
    - b) Redner, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu verweisen. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so darf er ihnen das Wort entziehen,
    - c) Rednern, denen das Wort nicht erteilt wurde, das Wort sogleich zu entziehen,
    - d) Rednern, die die vorgeschriebene Redezeit überschreiten, das Wort zu entziehen, wenn sie einmal mit dem Hinweis, dass ihnen das Wort entzogen werde, erfolglos verwarnt wurden,
    - e) Rednern, die außer der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den Redegrund halten, den sie dafür angaben, nach nochmaliger Ermahnung das Wort zu entziehen.
  - (3) Ist ein Redner während einer Sitzung zweimal zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann ihm im Wiederholungsfalle das Wort entzogen werden, worauf er beim zweiten Mal aufmerksam zu machen ist. Ihm soll in der gleichen Sitzung zu demselben Punkt das Wort nicht mehr erteilt werden.
  - (4) Sitzungsteilnehmer, die in einer Sitzung dreimal ohne Erfolg zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden sind, können durch Beschluss des Rates mit sofortiger Wirkung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Der Rat kann den betreffenden Störer von den Sitzungen bis zur Dauer von drei Monaten ausschließen. Beim zweiten Ordnungsruf ist auch auf diese Folgen hinzuweisen. An der Beschlussfassung über den Ausschluss darf der Betroffene nicht teilnehmen.
  - (5) Im Falle einer Störung gemäß Abs. 4 kann der Bürgermeister, wenn es ihm im Einzelfall dringend geboten erscheint, den sofortigen Ausschluss eines Sitzungsteilnehmers verhängen und durchführen, ohne dass ein Ratsbeschluss im Sinne des Abs. 4 ergeht. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
  - (6) Ein Ausschluss durch den Rat im Sinne des Abs. 4 Satz 2 gilt auch als Ausschluss aus allen Ausschüssen, denen der Betroffene als Stadtverordneter angehört. Anträge und Anfragen können von Stadtverordneten während der Dauer ihres Ausschlusses nicht gestellt werden.
  - (7) Jedem, der zur Ordnung gerufen, dem das Wort entzogen oder der durch den Bürgermeister aus der Sitzung verwiesen wurde, steht das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch kann mündlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden. Im Fall des Absatzes 4 ist der Einspruch dem Bürgermeister schriftlich zuzuleiten. Der Rat beschließt über den Einspruch ohne die Stimme des Betroffenen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - (8) Entsteht während einer Sitzung des Rates störende Unruhe, so kann der Bürgermeister die Sitzung vorübergehend unterbrechen oder notfalls ganz aufheben. Entsteht diese Störung unter den Zuhörern, kann der Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestehenden Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe nicht auf andere Weise zu unterbinden ist.

- (9) Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden.

## § 11

### Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Ratssitzungen sind öffentlich. Die Zahl der zugelassenen Zuhörer kann entsprechend der Größe des Zuhörerraumes beschränkt werden.
- (2) Die Zuhörer sind, außer im Falle des § 24 (Fragestunde für Einwohner) und § 25 Abs. 7 GO NRW (Einwohnerantrag) nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Zuhörer, die versuchen, die Verhandlung zu unterbrechen oder zu beeinflussen (z.B. durch Beifall oder Missfallensäußerungen), haben auf Veranlassung des Bürgermeisters den Sitzungssaal zu verlassen.
- (3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 12

### Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit (einschließlich Presse) kann auf Antrag eines Stadtverordneten oder des Bürgermeisters für einzelne geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit vom Bürgermeister in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung sollen grundsätzlich behandelt werden:
- a) Personalangelegenheiten,
  - b) der An- und Verkauf sowie der Tausch von Grundstücken,
  - c) die Vermietung und Verpachtung von Eigentum der Stadt,
  - d) Auftragsvergaben,
  - e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - f) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO NRW) enthaltenen Prüfergebnisses,
  - h) Vertragsangelegenheiten,
  - i) Ehrungsangelegenheiten,
  - j) sonstige Angelegenheiten, bei deren Beratung in öffentlicher Sitzung die Interessen der Stadt oder eines Beteiligten gefährdet erscheinen.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, über die Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 13  
Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Stadtverordneten verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten und Dezernenten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangen. Der Stadtkämmerer kann bei der Beratung der Haushaltssatzung im Rat seine abweichende Auffassung vertreten.
- (3) Weitere Beamte oder Angestellte der Verwaltung können grundsätzlich nur vom Bürgermeister zur Sitzung hinzugezogen werden. Sie können und müssen in der Sitzung nach Aufforderung durch den Bürgermeister zu einem bestimmten Punkt Stellung nehmen.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Ratssitzungen teil. Er kann zu bestimmten Beratungsgegenständen seine Auffassung vortragen.

§ 14  
Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes auf. Bei Verwaltungsvorlagen kann der Bürgermeister zunächst selbst dazu Stellung nehmen oder einen Beigeordneten oder Beamten mit einer Stellungnahme beauftragen. Anschließend stellt der Bürgermeister die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
- (3) Ist eine Berichterstattung vorgesehen, erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (4) Wer zu einem Beratungsgegenstand sprechen will, hat sich zu Wort zu melden. Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Redner bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge.
- (5) Außer der Reihe erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung sprechen (§ 15) oder ein Missverständnis aufklären will.
- (6) Der Redner darf grundsätzlich nicht unterbrochen werden, es sei denn durch den Bürgermeister unter den Voraussetzungen des § 10 oder aber durch einen Geschäftsordnungsantrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit. Zwischenrufe sind im Rahmen des parlamentarisch üblichen Stils gestattet.
- (7) Der Bürgermeister soll weitschweifende Erörterungen verhindern. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Stadtverordneter darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 15  
Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt und vorab zur Abstimmung gebracht werden. Dazu gehören insbesondere Anträge
- a) auf Änderung der Reihenfolge oder Ergänzung der Tagesordnung,
  - b) auf Schluss der Rednerliste,
  - c) auf Schluss der Aussprache,
  - d) auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
  - e) auf Abstimmung,
  - f) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes,
  - g) auf Nichtbefassung mit einem Antrag,
  - h) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - i) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.

Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der sich an der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann noch ein Stadtverordneter jeder Fraktion für oder gegen diesen Antrag sprechen. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 16  
Anträge zur Ratssitzung

- (1) Anträge von Fraktionen, die sich auf Zuständigkeiten des Rates gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW und nicht auf einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung der Ratssitzung beziehen, sind mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Sie sind eingehend zu begründen.
- (2) Später eingehende Anträge können, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind und nicht eher eingebracht werden konnten, in der gleichen Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sich nicht ein Fünftel der anwesenden Stadtverordneten gegen die Dringlichkeit ausspricht.
- (3) Im Regelfall sollen die Einbringung und Begründung eines Antrages fünf Minuten und seine Behandlung zehn Minuten nicht überschreiten. Diese Zeiten können durch Beschluss des Rates im Einzelfall verlängert oder verkürzt werden. Dabei ist durch den Bürgermeister sicherzustellen, dass ein Stadtverordneter jeder Fraktion zur Sache Stellung nehmen kann.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (5) Anträge von Fraktionen können vom Rat nach Begründung durch den Antragsteller zur eingehenden Vorberatung an einen oder mehrere Fachausschüsse verwiesen werden.

- (6) Nach der Vorberatung in den Fachausschüssen werden die Anträge abschließend im Rat der Stadt behandelt. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, für die dem zuständigen Fachausschuss nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt die Entscheidungsbefugnis obliegt. In diesen Fällen werden die Mitglieder des Rates der Stadt durch den „Bericht über die Ausführung von Ratsbeschlüssen“ in der Ratssitzung, oder durch das Zurverfügungstellen der Niederschrift der betreffenden Sitzung des Fachausschusses informiert.
- (7) Anträge von einzelnen Stadtverordneten sind grundsätzlich entsprechend zu behandeln.

#### § 17

#### Zusatz- und Änderungsanträge

Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, innerhalb einer Sitzung zu den anstehenden einzelnen Beratungsgegenständen Zusatz- und Änderungsanträge zu stellen. Diese Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 18

#### Abänderung von Ratsbeschlüssen

- (1) Anträge auf Abänderung von Beschlüssen des Rates müssen schriftlich und von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion unterzeichnet eingebracht werden. Dieser Form bedarf es nicht, wenn ein Fachausschuss dem Rat der Stadt die Abänderung eines Ratsbeschlusses mit einfacher Mehrheit empfohlen hat.
- (2) Beschlüsse des Rates können nicht in der Ratssitzung, in der sie gefasst worden sind, sondern frühestens in der nächsten Ratssitzung abgeändert werden.
- (3) Ist ein Antrag auf Abänderung eines Ratsbeschlusses durch Ratsbeschluss abgelehnt worden, darf er nur mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Rates erneut eingebracht werden.

#### § 19

#### Anfragen

- (1) Anfragen, die sich auf Zuständigkeiten des Rates gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 GO NRW beziehen, sind mindestens 10 Tage vor der Ratssitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Eine schriftliche Begründung ist beizufügen.
- (2) Anfragen im Namen einer Fraktion oder solche, die von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten unterzeichnet sind, sogenannte große Anfragen, sind in der Tagesordnung mit ihrem Gegenstand aufzuführen. Anfragen einzelner Stadtverordneter, sogenannte kleine Anfragen, sind in der Tagesordnung aufzuführen, ohne dass ihr Gegenstand besonders genannt wird.
- (3) Große Anfragen an die Verwaltung werden vom Bürgermeister schriftlich beantwortet. Diese Antwort soll im Regelfall spätestens am Tage vor der Ratssitzung den Stadtverordneten zugehen. Im Einzelfall kann die schriftliche Antwort in der Ratssitzung verteilt werden. Bei kleinen Anfragen erhält der Fragesteller die schriftliche Antwort vor Beginn der Ratssitzung ausgehändigt.



- (4) Vor der Beantwortung der Anfrage in der Ratssitzung wird dem Fragesteller zur näheren Begründung das Wort erteilt. Die Begründung der Anfrage soll im Regelfall fünf Minuten nicht überschreiten. Diese Zeit kann durch Beschluss des Rates im Einzelfall verlängert oder verkürzt werden. Im Falle einer großen Anfrage antwortet der Bürgermeister anhand der schriftlichen Vorlage.
- (5) Zu den Anfragen dürfen vom Fragesteller zwei Zusatzfragen gestellt werden; bei kleinen Anfragen findet eine weitere Aussprache nicht statt. Bei großen Anfragen kann die Diskussion auf Antrag eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion zugelassen werden. Im Regelfall soll die Diskussion zehn Minuten nicht überschreiten. Diese Zeit kann durch Beschluss des Rates im Einzelfall verlängert oder verkürzt werden. Dabei ist durch den Bürgermeister sicherzustellen, dass ein Stadtverordneter jeder Fraktion zur Sache Stellung nehmen kann.
- (6) Nach Erledigung der Tagesordnung können die Stadtverordneten Fragen an den Bürgermeister richten. Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (7) Die Stadtverordneten sollen die Fragen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und keine Eilbedürftigkeit beinhalten, unabhängig von Ratssitzungen schriftlich an den Bürgermeister richten. Der Bürgermeister erteilt diesen Fragestellern alsbald einen schriftlichen Bescheid.

## § 20 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache gestellt, nennt der Bürgermeister die Namen der Stadtverordneten, die noch zu Wort gemeldet sind. Anschließend wird der Antrag entsprechend § 15 Abs. 2 behandelt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch das Handzeichen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Stimmzählung erfolgt durch je einen Vertreter der Fraktionen unter Aufsicht des Bürgermeisters.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (8) Jeder Stadtverordnete kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung bei der offenen Abstimmung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

## § 21 Wahlen

- (1) Wahlen werden im Regelfall durch offene Abstimmung vollzogen. Diese Abstimmung erfolgt durch das Handzeichen. § 20 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Stadtverordneter oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden möglichst in Druckbuchstaben anzugeben oder bei Stimmzetteln mit mehreren Namen anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel oder Stimmzettel mit dem Wort „Stimmenthaltung“ gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, die mehrere Namen, Striche oder sonstige Zusätze enthalten oder unleserlich sind, sind ungültig. § 20 Abs. 5 S. 3 gilt entsprechend.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

## § 22 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Rates ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Schriftführer ist ein vom Rat bestellter Beamter oder Angestellter der Verwaltung.
- (2) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und dem Schriftführer zu unterschreiben. Soweit die Leitung durch einen stellvertretenden Bürgermeister erfolgte, unterzeichnet neben diesem und dem Schriftführer soweit anwesend auch der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters oder ein anderer Beigeordneter die Niederschrift.
- (3) Die Niederschrift muss neben den Anforderungen der GO NRW folgendes enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Stadtverordneten sowie die Namen der an den Beratung teilnehmenden Verwaltungsangehörigen,
  - b) Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - c) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - d) die gestellten Anträge,
  - e) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
  - f) auf Antrag die Namen der gegen einen Beschluss stimmenden Stadtverordneten,
  - g) auf Antrag Bedenken gegen Beschlüsse. Die Wiedergabe erfolgt in durch den Schriftführer zusammengefasster Form.

- (4) Ein Abdruck der Niederschrift der Ratssitzung ist allen Stadtverordneten, dem Bürgermeister, den Beigeordneten und dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zuzuleiten. Interessierten Einwohnern der Stadt steht die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Rates während der Dienststunden der Verwaltung zur Einsicht offen.
- (5) Die Niederschrift ist grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung des Rates zur Verfügung zu stellen.

### § 23

#### Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit durch den Bürgermeister in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht. Darüber hinaus unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit über den Inhalt der gefassten Beschlüsse insbesondere durch Aushang der Tagesordnungspunkte im Bekanntmachungskasten am Rathaus unter Hinweis auf den Ort und die Zeiten, zu denen eine Einsicht in den öffentlichen Teil der Niederschrift möglich ist.
- (3) Die Unterrichtung nach Abs. 1 und 2 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass es sich auch weiterhin um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit handelt oder der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

### § 24

#### Fragestunde für Einwohner

- (1) Anlässlich jeder zweiten Ratssitzung findet grundsätzlich eine Fragestunde für Einwohner statt. Der Beginn wird mit der Einladung zur Sitzung bekannt gegeben. Die Dauer wird auf eine Stunde zeitlich begrenzt. In dieser Fragestunde hat jeder Einwohner das Recht, öffentlich je eine Frage an den Bürgermeister oder einen Ausschussvorsitzenden zu richten. Diese Frage muß sich jeweils auf den Aufgabenbereich der Stadt beziehen. Sie darf sich nicht mit einem Thema befassen, das als Beratungsgegenstand dieser Ratssitzung vorgesehen ist.
- (2) Der Bürgermeister weist durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus auf die vorgesehene Fragestunde mit Angabe von Datum und Ort der Ratssitzung hin. Er leitet eine Ausfertigung dieses Hinweises an die örtliche Presse.
- (3) Der Fragesteller hat seine Frage mindestens 14 Tage vor der Ratssitzung, in der die Fragestunde vorgesehen ist, beim Bürgermeister schriftlich einzureichen. Jedem Fragesteller steht je Fragestunde nur eine Frage zu. Er hat diese Frage in der Fragestunde persönlich vorzutragen.
- (4) Über die Zulassung einer Frage entscheidet der Bürgermeister nach freiem Ermessen, dabei gilt grundsätzlich § 6 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach entsprechend. Eine Frage kann demnach insbesondere dann durch den Bürgermeister als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn ihr Inhalt oder ihre Formulierung einen der Tatbestände des § 6 Absatz 3 a - d der Hauptsatzung erfüllt. Der Bürgermeister unterrichtet den Fragesteller schriftlich über seine Entscheidung. Die Unterrichtung hat vor

der Fragestunde zu erfolgen. Ihr ist bei Behandlung der Frage in der Fragestunde eine Einladung zur entsprechenden Ratssitzung ohne Sitzungsvorlagen beizufügen.

- (5) Der Fragesteller hat seine Frage in der Fragestunde zu verlesen und zu begründen. Die Beantwortung erfolgt grundsätzlich mündlich und schriftlich durch den Bürgermeister, einen Beigeordneten oder den Ausschussvorsitzenden. Die schriftliche Antwort ist dem Fragesteller vor dem Verlesen seiner Frage auszuhändigen. Der Fragesteller ist berechtigt, zur Antwort des Befragten eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Diskussion ist nicht zulässig. Die Behandlung jeder Frage (Fragestellung und Beantwortung) soll im Regelfall nicht länger als zehn Minuten in Anspruch nehmen. Ist im Einzelfall eine sofortige mündliche Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Frage, die wegen der zeitlichen Begrenzung nicht mehr behandelt werden kann, wird dem Fragesteller schriftlich beantwortet.

## § 25

### Besonderes Informationsrecht des Rates und der Fraktionen

- (1) Der Rat und die Fraktionen können im Rahmen ihrer Aufgaben Auskünfte über die vom Bürgermeister oder in seinem Auftrag in einer kommunalen oder gemeindeeigenen Datenverarbeitungsanlage gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze entgegenstehen.
- (2) Ein Auskunftersuchen einer Fraktion ist durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten. Ein Auskunftersuchen des Rates gilt als dem Bürgermeister zugegangen, wenn der entsprechende Ratsbeschluss in Anwesenheit des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten gefasst wurde. In allen anderen Fällen ist das Auskunftersuchen durch die Sitzungsleitung schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Ratsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gegenüber dem Bürgermeister bestehenden Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bleiben unberührt.

## § 26

### Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Mitglieder des Rates können sich zu Fraktionen oder Gruppen zusammenschließen. Eine Fraktion oder Gruppe muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.
- (2) Die Bildung von Fraktionen, ihre genaue Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden, deren Stellvertreter und aller ihnen angehörenden Stadtverordneten sowie die sich ergebenden Veränderungen sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Fraktionen können Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das durch den Bürgermeister zu ziehende Los.

- (5) Den Fraktionen werden Zuschüsse aus im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln der Stadt zur teilweisen Finanzierung ihrer Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Über die Höhe dieser Zuschüsse beschließt der Rat. Die Fraktionen weisen gegenüber dem Bürgermeister die Verwendung der gezahlten Zuschüsse einmal jährlich nach.
- (6) Für Gruppen gelten die Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

#### § 27

#### Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung befindet der Bürgermeister allein, wie zu verfahren ist.

#### § 28

#### Geschäftsführung der Ausschüsse

Auf das Verfahren in den vom Rat der Stadt gebildeten Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, die Hauptsatzung oder § 29 abweichende Regelungen enthalten.

#### § 29

#### Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Absatz 2 Satz 2 GO). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus. Der Presse wird eine Ausfertigung dieses Aushangs zugeleitet. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.
- (2) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Stadtverordneten die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (4) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können alle Ratsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder (sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner) dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Stadtverordnete, die einen Antrag gestellt haben, über den in einer Ausschusssitzung beraten wird, sind zu dieser Ausschusssitzung einzuladen, auch wenn sie nicht Ausschussmitglieder sind. Sie können sich an der Beratung über diesen Antrag beteiligen.

- (6) Die Niederschriften der Sitzungen der Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter, einem anwesenden Beigeordneten und dem Schriftführer unterzeichnet. Ein Abdruck der Sitzungsniederschrift ist allen Stadtverordneten, allen weiteren Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zuzuleiten.
- (7) Die Vorschriften des § 19 Abs. 3 und 4 Satz 4 sowie der §§ 24 und 25 finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

### § 30

#### Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt wurde. Der Zustellung der Ausschussniederschrift innerhalb dieser Frist bedarf es nicht.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

### § 31

#### Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung genannten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### § 32

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gummersbach tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.10.1995 außer Kraft.